



Beschlussvorlage
öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Beschluss		Abstimmung		
		Laut Vorschlag	abweichend	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Bildung, Jugend, Sport, Soziales, Senioren, Gleichstellung und Integration	28.01.2019					
Verwaltungsausschuss	20.02.2019					
Rat der Stadt Ronnenberg	27.02.2019					

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie der Zahlung von Geldleistungen für die Kindertagespflege in der Stadt Ronnenberg (Kindertagespflegesatzung) zum 01.03.2019

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der zurzeit gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie der Zahlung von Geldleistungen für die Kindertagespflege in der Stadt Ronnenberg (Kindertagespflegesatzung) mit geänderten Regelungen

- zur Gebührenfreiheit bei einer Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich ab der Vollendung des dritten Lebensjahres
 - zu den Qualifizierungsstufen der Kindertagespflegepersonen
 - zu den Geldleistungen
 - zum Freihaltegeld
-

- zu einem Zuschuss für Kindertagespflegepersonen, die im Stadtgebiet Ronnenberg tätig sind und Kinder mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Ronnenberg betreuen
- zur Höhe der Elterngebühr

zum 01.03.2019 wird zugestimmt. Die Anlage 1 ist insoweit Bestandteil des Beschlusses.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Ja:	x	Nein:	
Produktnummer:	36122100	Untersachkonto:	45420.11000 45420.76100

	Aktuelles Haushaltsjahr In T€	Aktuelles Haushaltsjahr + 1 Jahr In T€	Aktuelles Haushaltsjahr + 2 Jahre In T€	Aktuelles Haushaltsjahr + 3 Jahre In T€
Ergebnishaushalt:				
Veranschlagte Erträge	150,20	150,20	150,20	150,20
Mehr-/ Minderbetrag bei Erträgen	-11,70	-11,70	-11,70	-11,70
Veranschlagte Aufwendungen	480,00	480,00	480,00	480,00
Mehr-/ Minderbetrag bei Aufwendungen	+38,61	+38,61	+38,61	+38,61
Investitionen:				
Veranschlagte Einzahlungen				
Mehr-/ Minderbetrag bei Einzahlungen				
Veranschlagte Auszahlungen				
Mehr-/ Minderbetrag bei Auszahlungen				

Begründung:**Zusammensetzung Mehr (+)-/ Minder (-) betrag bei Erträgen:**

	Nummerierung in dieser Vorlage VO/244/2018	T€/ Jahr
Gebührenfreiheit bei einer Be- treuungszeit von bis zu 8 Stun- den täglich ab der Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 4 Ab- satz 2)	Nummer 2 (Seite 4)	- 22,5
Elterngeld (Anlage 1)	Nummer 7, Seite 6-7	+ 10,8
		-11,7

Zusammensetzung Mehr (+) -/Minder (-) betrag bei Aufwendungen:

	Verweis in dieser Vorlage VO 244/2018	T€/ Jahr
Höhe der Geldleistung (§ 8 Ab- satz 1)	Nummer 4, Seite 5	+13,65
Freihaltegeld (§ 9)	Nummer 5, Seite 6	+1,80
Zuschuss für Kindertagespflege- personen, die im Stadtgebiet Ronnenberg tätig sind und Kinder mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Ronnenberg betreuen (§12 - neu eingefügt)	Nummer 6, Seite 6	+ 23,16
		38,61

1. Allgemein:

In der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Sport, Soziales, Senioren, Gleichstellung und Integration (BJSSSGI) vom 22.10.2018 wurden verwaltungsseitig verschiedene Möglichkeiten zur Änderung der Kindertagespflegesatzung vorgestellt.

Hintergrund dieser aufgezeigten Änderungsmöglichkeiten ist das Bestreben der Stadt Ronnenberg, die Kindertagespflege als gleichwertiges Angebot zur Betreuung von Kindern im Alter von unter 3 Jahren innerhalb der Stadt Ronnenberg zu stärken und die Leistungen für Kindertagespflegepersonen im Stadtgebiet Ronnenberg attraktiver zu gestalten.

In der Sitzung des BJSSSGI vom 26.11.2018 wurde seitens der im Rat der Stadt Ronnenberg vertretenen Fraktionen signalisiert,

- die Gebührenfreiheit bei einer Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich ab der Vollendung des dritten Lebensjahres,
- weitere Qualifizierungsstufen der Kindertagespflegepersonen,
- eine Erhöhung Geldleistungen,
- eine Erhöhung des Freihaltegelds,
- einen Zuschuss für Kindertagespflegepersonen, die im Stadtgebiet Ronnenberg tätig sind und Kinder mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Ronnenberg betreuen und
- eine Erhöhung der Elterngebühr

einführen bzw. beschließen zu wollen.

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Diese umfassen u.a. die ersatzlose Streichung des § 7 - Betreuungsvertrag und die damit einhergehende Neunummerierung der einzelnen Paragraphen. Dies ist notwendig, da die verbindliche Vorgabe zur Verwendung eines von der Stadt Ronnenberg erstellten Betreuungsvertrags aufgrund der Selbständigkeit der Kindertagespflegepersonen nicht zulässig ist. Im Übrigen umfassen die redaktionellen Änderungen Anpassungen zu einer besseren Verständlichkeit der Regelungen.

2. Gebührenfreiheit bei einer Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich ab der Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 4 Absatz 2)

Durch die Einführung der Gebührenfreiheit soll eine Gleichstellung der Kindertagespflege bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, mit der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ab der Vollendung des dritten Lebensjahres erreicht werden. Die zum 01.08.2018 in Kraft getretene gesetzliche Beitragsfreiheit für über 3-jährige Kinder in Kindertageseinrichtungen umfasst keine Regelung für die Kindertagespflege. Das Land und die Kommunalen Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, künftig auch eine Freistellung für Kinder in Kindertagespflege mittels einer Richtlinie einführen zu wollen, der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie ist aktuell jedoch unbekannt. Somit liegt es im Ermessen der Kommunen, bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie eine vergleichbare Regelung zur Gebührenfreiheit in der Kindertagespflege herbeizuführen.

Aufgrund der aktuell angespannten Platzsituation in den Kindertageseinrichtungen ist es unter Umständen möglich, dass Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, nicht direkt ab der Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Kindertageseinrichtung betreut werden können. Folglich wären von den Familien ohne die Einführung der vorgeschlagenen Gebührenfreiheit weiterhin Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege zu zahlen.

Bis zur Verabschiedung der Richtlinie hätte die Einführung der vorgeschlagenen Gebührenfreiheit bei aktuell 23 Fällen voraussichtlich finanzielle Auswirkungen in Form **von Mindererträgen in Höhe von 22.500 € pro Jahr.**

3. Qualifizierungsstufen der Kindertagespflegepersonen (§ 8 Absatz 1)

Das Land Niedersachsen hat die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege zum August 2016 geändert und empfiehlt, weitere Qualifizierungsstufen bei der Bemessung der laufenden Geldleistung zu berücksichtigen.

Verwaltungsseitig wird beabsichtigt der geänderten Richtlinie insoweit zu folgen, um Anreize für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen, sich weiter zu qualifizieren und die Qualität in der Kindertagespflege weiter auszubauen.

Daher wird vorgeschlagen, künftig folgende Qualifizierungsstufen zu berücksichtigen:

- Kindertagespflegepersonen, mit einer 160-Std.-Qualifikation
- Kindertagespflegepersonen, mit einer 160-Std.-Qualifikation und einer einschlägigen Weiter-/ Fortbildung (20 Stunden pro Kita-Jahr)
- Kindertagespflegepersonen, mit einer 560-Std.-Qualifikation
- Kindertagespflegepersonen, mit einer Ausbildung mindestens zum/zur staatlich anerkannten SozialassistentIn oder einer vergleichbaren Ausbildung
- Kindertagespflegepersonen, mit einer Ausbildung mindestens zum/zur staatlich anerkannten ErzieherIn oder einer vergleichbaren Ausbildung

4. Höhe der Geldleistung (§ 8 Absatz 1)

Folgende Erhöhung der Geldleistungen, gestaffelt nach der jeweiligen Qualifizierungsstufe der Kindertagespflegeperson, wird empfohlen:

- Kindertagespflegepersonen, mit einer 160-Std.-Qualifikation: 4,39 €/ Std.
- Kindertagespflegepersonen, mit einer 160-Std.-Qualifikation und einer einschlägigen Weiter-/ Fortbildung (20 Stunden pro Kita-Jahr): 4,74 €/ Std.
- Kindertagespflegepersonen, mit einer 560-Std.-Qualifikation: 4,87 €/ Std.
- Kindertagespflegepersonen, mit einer Ausbildung mindestens zum/zur staatlich anerkannten SozialassistentIn oder einer vergleichbaren Ausbildung: 5,00 €/ Std.
- Kindertagespflegepersonen, mit einer Ausbildung mindestens zum/zur staatlich anerkannten ErzieherIn oder einer vergleichbaren Ausbildung: 5,14 €/ Std.

Die vorgeschlagene Erhöhung der laufenden Geldleistungen hätte voraussichtlich einen **Mehraufwand in Höhe von 13.650 €** jährlich zur Folge.

5. Freihaltegeld (§ 9)

Der Regionsvergleich hat gezeigt, dass neben der Stadt Ronnenberg drei weitere Kommunen ein Freihaltegeld für Plätze, die für den Vertretungsfall zur Verfügung gestellt werden können, zahlen. Die Satzungen der Kommunen Barsinghausen, Burgdorf und Lehrte sehen jeweils ein monatliches Freihaltegeld in Höhe von 200,00 € pro Platz vor, so dass eine Anhebung von derzeit 150,00 € auf 200,00 € vorgeschlagen wird.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Freihaltegeldes hätte einen **Mehraufwand in Höhe von 1.800 €** jährlich zur Folge.

6. Zuschuss für Kindertagespflegepersonen, die im Stadtgebiet Ronnenberg tätig sind und Kinder mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Ronnenberg betreuen (§12 - neu eingefügt)

Die Stadt Ronnenberg kann aufgrund der Selbständigkeit der Kindertagespflegepersonen keinen Einfluss darauf nehmen, mit welchen Familien Betreuungsverträge für die Kindertagespflege geschlossen werden, sondern tritt in vermittelnder und beratender Funktion auf.

Bedingt durch die angespannte Platzsituation in den Kindertageseinrichtungen soll durch eine entsprechende Regelung zur Zahlung eines pauschalen Zuschusses für Kindertagespflegepersonen im Stadtgebiet Ronnenberg, die Kinder mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Ronnenberg betreuen, zum Einen ein Anreiz geschaffen werden, vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Ronnenberg zu betreuen. Zudem soll die vorgeschlagene Regelung dazu dienen, die Ansiedlung der Tagespflegestelle im Stadtgebiet Ronnenberg für interessierte Kindertagespflegepersonen attraktiver zu gestalten.

Verwaltungsseitig werden folgende Zuschussbeträge vorgeschlagen:

- Betreuung von mehr als 5,5 Stunden pro Tag zusätzlich 30,00 € pro Kind und Monat
- Betreuung von bis zu 5,0 Stunden pro Tag zusätzlich 20,00 € pro Kind und Monat

Durch die Einführung des vorgeschlagenen Zuschusses würde nach aktuellem Stand ein jährlicher **Mehraufwand in Höhe von 23.160 €** entstehen.

7. Elterngebühr (Anlage 1)

Der Regionsvergleich zeigt, dass der Durchschnitt der zu zahlenden Elterngebühr pro Betreuungsstunde bei 39,14 € liegt. Somit liegt die pro Betreuungsstunde zu zahlende Elterngebühr in Ronnenberg in Höhe von 37,50 € deutlich unter dem Regionsdurchschnitt. Um den durch die vorgeschlagenen Änderungen zur Verbesserung der Leistungen in der Kindertagespflege entstehenden Mehraufwand nicht ausschließlich aus Mitteln der Stadt Ronnenberg zu bestreiten, wird vorgeschlagen, die Elterngebühr auf 40,00 € pro Betreuungsstunde anzuheben.

Eine Erhöhung der Elterngebühr pro Betreuungsstunde von 37,50 € auf 40,00 € würde einen **Mehrertrag in Höhe von 10.800 €** erzielen.

Eine Gegenüberstellung der alten Kindertagespflegesatzung sowie der Änderungen der Kindertagespflegesatzung ist der Anlage 2 zu entnehmen. Alle Neuerungen und Ergänzungen sind in Fettschrift dargestellt.

Stephanie Harms

Anlage(n):

Anlage 1 - Änderungssatzung

Anlage 2 - Gegenüberstellung der Änderungen (Synopsis)